

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname\_\_\_\_\_  
Schule\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Personal-Nr.\_\_\_\_\_  
Privatanschrift (mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Stellungnahme: Schule und ggf. Schulamt

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

**Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einem Grad der Behinderung ab 50 können mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit im Blockmodell (nur im Blockmodell gem. § 63 LBG i.V.m. dem Runderlass vom 8. September 2009 – NBI. MBF. Schl.-H. S. 281) mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit beantragen.

Die Teilzeitbeschäftigung ist von ihrer zeitlichen Lage her so zu beantragen, dass der Beginn der Freistellungsphase auf den 01.08. oder 01.02. eines Jahres fällt. Arbeits- und Freistellungsphase umfassen stets volle Monate.

Hiermit beantrage ich Altersteilzeit im Blockmodell nach § 63 LBG

mit der Arbeitsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

mit der Freistellungsphase vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Die Altersteilzeit soll hiernach enden mit Ablauf

- des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.
- des Schulhalbjahres, in dem die Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 2 bzw. 3 LBG (je nach Geburtsdatum frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres) erreicht wird.

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis \_\_\_\_\_ (GdB) und gilt bis zum \_\_\_\_\_.

**Sofern die Altersteilzeit mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 36 LBG endet, beantrage ich gleichzeitig die Versetzung in den Ruhestand unmittelbar im Anschluss an o.g. Freistellungsphase.**

Die versorgungsrechtlichen Folgen, die sich gegebenen Falls aus §§ 5 und 6 i.V.m. §§ 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein mit Blick auf das frühzeitige Ausscheiden ergeben, sind mir bekannt.

Mir ist bekannt, dass

1. zu den Dienstbezügen in Höhe von 60 v.H. nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – (SHBesG) aufgrund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschuss gewährt wird und sich die Besoldung insgesamt verringert (83 v.H. der Nettobezüge, die bei dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden),
2. der Zeitraum der gewährten Altersteilzeit nur zu 90 v.H. als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird,
3. ich berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach §§ 70 bis 74 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft),
4. der Altersteilzeitzuschlag (Höhe der Differenz zwischen 83 v.H. der Nettodienstbezüge, die bei dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden und den Nettodienstbezügen, die sich aus § 7 Abs. 1 SHBesG ergeben) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG).  
Bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es hierbei zu Steuernachforderungen kommen!
5. bei Dienstunfähigkeit die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden und die Altersteilzeit einhergehend mit einer Versetzung in den Ruhestand aufzulösen ist.

Weiterhin erkläre ich, dass ich den Antrag in Kenntnis der Hinweise des Finanzministeriums vom 24.09.2004 - VI 403 - 0333.012 - 6.2 (1) -, Amtsbl. Schl.-H. 2004 S. 793 und der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14.03.2006 - VI 404 - 0333.012 - 602 (1), Amtsbl. Schl.-H. 2006 S. 244, gestellt habe.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)